

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Karlheinz Hintermeier

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3911251
Telefax 0361 57-3911203

karlheinz.hintermeier@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Informationsbrief Abwasser Nr. 1 / 2019

Ihre Nachricht vom:

Eigenkontrollberichterstattung 2018 für öffentliche Abwasseranlagen

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
25-4451-2019-1-Hin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
9. Januar 2019

die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.08.2014 (GVBl. S. 568), bestimmt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen sowie der Abwassereinleitung aus diesen.

Nach § 6 Abs. 1 ThürAbwEKVO sind die Unternehmer von Abwasseranlagen verpflichtet, jährlich einen Eigenkontrollbericht in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Die Erfassung erfolgt seit dem Jahr 2017 nur noch elektronisch über EKB-online. Zuständige Wasserbehörde für die Eigenkontrollberichterstattung ist gemäß § 105 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) die untere Wasserbehörde. Die untere Wasserbehörde erhält den **Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2018 bis zum 31.03.2019** über EKB-online, so dass die Übergabe einer Papierfassung entfallen kann.

Inhalt des Eigenkontrollberichts

Die Eigenkontrollberichterstattung für öffentliche Abwasseranlagen enthält die gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 ThürAbwEKVO festgelegten **Mindestangaben** zu

- öffentlichen Kanalisationsanlagen einschließlich Kataster über Teilortskanalisationsanlagen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 6, 7 ThürAbwEKVO),
- Regenbecken und -entlastungsanlagen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Nr. 5 ThürAbwEKVO),
- öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3 ThürAbwEKVO) und
- Abwasserkataster (§ 3 Abs. 2, 4 und 5 ThürAbwEKVO).



EMAS
ERWÄHNTE
UMWELTMANAGEMENT
DE 145-00093

Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
www.tmuen.thueringen.de

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag/Stadion Nord), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Das EKB-online ermöglicht Ihnen alle notwendigen Auskünfte entsprechend der vorgenannten Anlagen der ThürEKVO geben zu können.

Dieses gilt auch für das Abwasserkataster zu den Einleitungen nichthäuslichen Abwassers durch Dritte in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekt-einleitungen), dass gemeinsam mit dem Eigenkontrollbericht gemäß § 3 Abs. 2, 4 und 5 ThürAbwEKVO vorzulegen ist. Ob ein Einleiter in das Abwasserkataster (Anlage 1c im EKB-online) aufzunehmen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung des Unternehmens oder dem Produktionsprofil, sondern nach Art und Beschaffenheit des aus der Produktion resultierenden Abwasseranfalls, d. h. nicht dem häuslichen Abwasser entsprechendes Abwasser.

In wasserrechtlichen Zulassungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen festgelegte, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eigenkontrollberichte sind **zusätzlich** zu erfüllen.

Wir bitten Sie, als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung den geforderten Eigenkontrollpflichten umfassend nachzukommen, um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

Berichtspflichten nach § 34 Abs. 3 Satz 1 AbfKlärV

Das EKB-online ermöglicht es Ihnen nun durch eine Erweiterung, die neuen Berichtspflichten nach § 34 Abs. 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu erfüllen. Hierdurch wird vermieden, dass diese Informationen separat abgefragt werden müssen und deswegen unnötiger Mehraufwand entsteht.

Den Berichtspflichten nach § 34 Abs. 3 Satz 1 AbfKlärV unterliegen alle Klärschlammherzeuger, die Klärschlamm bodenbezogen verwerten und eine Abwasserbehandlungsanlage mit einer genehmigten Ausbaugröße von mindestens 1000 Einwohnerwerten betreiben.

Es sind gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 AbfKlärV auch die Ergebnisse der im Berichtsjahr durchgeführten Bodenuntersuchungen zu übersenden. Bitte fügen Sie diese als PDF-Dokument bei.

Wir bitten Sie den geforderten Berichtspflichten ebenfalls umfassend nachzukommen, um eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 2 Nr. 9 und 10 AbfKlärV und den daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

Ausfüllhinweise:

Zu: Art der bodenbezogenen Verwertung

Nach § 2 Abs. 15 AbfKlärV zählen zu den Böden des Landschaftsbaus insbesondere Rekultivierungsflächen, Straßenbegleitgrün, Dämme, Lärmschutzwälle und Sportanlagen sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegene öffentliche Parkanlagen.

Zu: Verwertete Menge nach Verwertungsort

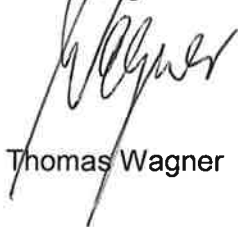
Hier sind auch die Klärschlammengen mit aufzuführen, die zur Gemisch- und Kompostherstellung verwendet wurden.

Zu: Bodenflächen auf denen Klärschlamm verwertet wurde

Es ist jeweils eine Hektarangabe zur Verwertungs menge auf landwirtschaftlich genutzten Böden und auf Flächen bei Maßnahmen des Landschaftsbaus anzugeben. Hierzu sind die jeweiligen in und außerhalb Thüringens liegenden Aufbringungsflächen zu summieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Wagner

